

**Antrag des Arbeitsausschusses 5: Amt, Ämter, Dienste
an die 11. Kirchensynode 2007 der SELK:**

Die 11. Kirchensynode 2007 möge beschließen:

1. Die Kirchensynode ist mit der Ausarbeitung „Amt, Ämter und Dienste in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ der Theologischen Kommission vom 12.3.2007 (11. Kirchensynode, Vorlage 360) inhaltlich einverstanden **mit den aus der Anlage ersichtlichen redaktionellen Klarstellungen auf folgenden Seiten der Vorlage 360:**

S. 9 Überblick A, S. 10 A1 Überschrift (durchgehend männliche und weibliche Formen bei der Benennung der Dienste, soweit sachgerecht);

S. 9 und 10 (Kindergottesdienst*mitarbeiter/in*)

S. 10 A2 (z. *B.*)

S. 12, Zeile 4, S. 14 Zeile 21 (Die *Verkündigung* im sonntäglichen Hauptgottesdienst ...)

S. 12, Zeile 5, S. 14 Zeile 22 (*soll* statt sollte)

S. 15 Streichung des dritten Absatzes (redaktionelles Versehen)

2. Alle Festlegungen der SELK, insbesondere in Ordnungen und Formularen, sollen von dem Inhalt dieser Ausarbeitung bestimmt sein.

[360 neu, entspricht Seite 9]

Aufgaben der Verkündigung im Sinn von Evangelisation, Katechese, Paraklese übernehmen.

Denn zweifellos gilt, dass „öffentlich lehren“ („publice docere“) aus CA XIV im Sinne von „Evangelium predigen (lat. ministerium verbi et sacramentorum), Sünde vergeben, Lehr urteilen und die Lehre, so dem Evangelio entgegen, verwerfen und die Gottlosen, dero gottlos Wesen offenbar ist, aus christlicher Gemein ausschließen, ohne menschlichen Gewalt, sonder allein durch Gottes Wort“ (CA XXVIII, § 21) zu verstehen ist: als Inbegriff der pastoralen Verantwortung des ordinierten, berufenen und eingeführten Amtsträgers für alle Verkündigung und Lehre in der ihm anvertrauten Gemeinde.

Unter der Verantwortung des zu dieser Aufgabe ordinierten und bestellten Amtsträgers sind jedoch Auslegung und seelsorglich-erläuternde Anwendung des Wortes Gottes auf eine konkrete Gemeinde durch andere Personen, wie sie etwa auch in Bibelstunden, im kirchlichen Unterricht oder anderen kirchlichen Versammlungen erfolgt, auch im Gottesdienst der Gemeinde nicht ausgeschlossen. Die fallweise Evangeliumsverkündigung durch nichtordinierte, fachlich und geistlich qualifizierte und kirchlich vozierte Christen und Christinnen in kirchlichen Diensten widerspricht dem Sinn von CA XIV daher nicht.

Dieser Dienst wird verstanden als ein „institutionalisiertes Charisma“ christlichen Zeugendienstes zur Erbauung des Leibes Christi. Er wird neutestamentlich jedoch nicht rückgebunden an Eph 4, 11 („Er hat einige als Apostel eingesetzt, einige als Propheten, einige als Evangelisten, einige als Hirten und Lehrer ...“), sondern an 1. Petr 2, 9 („Ihr aber seid das auserwählte Geschlecht, die königliche Priesterschaft, das heilige Volk, das Volk des Eigentums, dass ihr verkündigen sollt die Wohltaten dessen, der euch berufen hat von der Finsternis zu seinem wunderbaren Licht ...“).

IV Zur Klärung der vorhandenen Regelungen in der SELK

Überblick

A. Dienste in der Kirche (ohne Ordination)

- 1. Dienste wie: kirchlich vozierte Religionslehrer/in, Katechet/in, Lektor/in, Kantor/in (Organistin, Chorleiterin), Kindergottesdienstmitarbeiter/in, weltliche Kirchenräte/Kirchenrätinnen, Kirchenvorsteher/in, Rendant/in, Küsterin**
- 2. Diakon / Diakonin (Gemeindediakonin)**
- 3. Pfarrdiakon**
- 4. Vikar**
- 5. Pastoralreferentin i. A.**
- 6. Pastoralreferentin z. A. / Pastoralreferentin**

B. Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (mit Ordination)

- 1. Pfarrvikar**
- 2. Pastor**
- 3. Pfarrer**

[360 neu, entspricht Seite 10]

Die unter A. genannten Dienste können in hauptamtlichem Beschäftigungsverhältnis der Kirche bzw. einer Gemeinde, auf ehrenamtlicher Basis innerhalb der Kirche oder einer Gemeinde oder im ausdrücklichen Auftrag der Kirche ausgeübt werden. Wer die kirchlichen Voraussetzungen zur Ausübung dieser Dienste erfüllt und hierzu berufen wird, wird im Gottesdienst dazu gesegnet, bzw. bei hauptamtlich Tätigen bei Stellenwechsel auch wiederholt eingeführt.

Daneben kann die Kirche und können die Gemeinden weitere institutionalisierte Dienste einrichten und für ihren Bereich hierzu die betreffenden Personen auch gottesdienstlich segnen (z.B. Lektoren, Kindergottesdienstleiter, Bibelkreisleiter).

Erläuterungen

A 1. Dienste wie: kirchlich vozierte Religionslehrer/in, Katechet/in, Lektor/in, Kantor/in (Organist/in, Chorleiter/in), Kindergottesdienstmitarbeiter/in, weltliche Kirchenräte/Kirchenrätinnen, Kirchenvorsteher/in, Rendant/in, Küster/in

Getaufte und konfirmierte Christ/inn/en, die sich durch ihre Fachkenntnisse bzw. ihre beruflichen Abschlüsse und ihren christlichen Lebenswandel als geeignet erweisen, können durch ein geordnetes kirchliches Verfahren in den Dienst der Kirche gestellt werden, bzw. im Namen und Auftrag der Kirche ihre jeweiligen Dienste ausüben.

Dazu ist erforderlich, dass sie sich uneingeschränkt an die in der Kirche geltenden Bekenntnisse binden.

Kirchlich vozierte Religionslehrer/innen, Katechet/inn/en, ‚weltliche‘ Kirchenräte / -rätinnen, Kirchenvorsteher/innen, Rendant/inn/en, Kantor/inn/en (Organist, Chorleiter), Küster/innen arbeiten gemäß ihrem kirchlichen Auftrag am Gemeindeaufbau (oikodomé) mit.

Zu ihren jeweiligen Diensten sollten die betreffenden Personen pro tempore et loco gesegnet werden, um den geistlichen und kirchlichen Charakter ihres Dienstes zu unterstreichen und sie der Fürbitte der Kirche zu vergewissern.

Sofern es sich um gemeindliche Dienste handelt, unterliegen diese Dienste der geistlichen Verantwortung des zuständigen Pfarrers. Sofern es sich um Dienste außerhalb der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) handelt, ist die geistliche Begleitung durch Vertreter der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche wünschenswert. Religionslehrer/innen erhalten nach Möglichkeit eine Vokation durch die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche.

A 2. Diakon / Diakonin (Gemeindediakon/in)

Diakone / Diakoninnen sind getaufte und konfirmierte Christ/inn/en, die **z. B.** eine religionspädagogische, sozialpädagogische und / oder pflegerische Ausbildung erfolgreich absolviert und sich dadurch dazu qualifiziert haben, in besonderem Maße dem Gemeindeaufbau (oikodome) zu dienen.

[360 neu, entspricht Seite 12]

Pfarrdiakone können Lesegottesdienste und Tagzeitengebete (Mette, Vesper, Komplet) leiten und nach Feststellung entsprechender theologischer Qualifikation auch Predigtgottesdienste halten.

Die **Verkündigung** im sonntäglichen Hauptgottesdienst der Gemeinde (mit Feier des hl. Abendmahles) **soll** dem Gemeindepfarrer bzw. einem anderen Ordinierten vorbehalten bleiben, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme nahelegen.

Die Verkündigung steht grundsätzlich in der umfassenden geistlichen Verantwortung des Pfarrers für Lehre und Predigt in seiner Parochie.

Pfarrdiakone werden pro tempore et loco zum Dienst in einer Ortsgemeinde im Rahmen eines Gottesdienstes beauftragt.

Pfarrdiakone üben ihren Dienst grundsätzlich ehrenamtlich aus.

A 4. Vikar

Die Bezeichnung ‚Vikar‘ ist insofern irreführend und nicht sachgemäß, als sie den Eindruck erweckt, als sei ein Vikar ein Stellvertreter des Pfarrers, dem er zugewiesen wird. Tatsächlich hat ein Vikar das 1. theol. Examen abgelegt und durchläuft zur Vorbereitung auf das 2. (kirchliche) Examen eine praktische Ausbildung in einer Kirchengemeinde. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Vikar diesen Dienst leistet, weil er nach erfolgreich abgelegtem 2. Examen die Ordination zum Hirtenamt der Kirche begehrt und den Wunsch hat, ein Pfarramt in der Kirche zu bekleiden.

Die Kirche erkennt in diesem Wunsch und vor dem Hintergrund des geistlichen und akademischen Werdegangs des Vikars das Vorhandensein einer vocatio interna und entsendet ihn zur Prüfung und Erlangung praktisch-pastoraler Kenntnisse und Fähigkeiten zu einem befristeten Dienst in eine Kirchengemeinde unter der geistlichen Verantwortung und Anleitung eines Pfarrers.

Der Vikar soll sich in diesem Rahmen zur Auferbauung der Gemeinde einsetzen, sich selbst im Blick auf seine Berufung zum Hirtenamt der Kirche prüfen und sich durch die dazu bestellten Instanzen prüfen lassen.

Zu Beginn des Vikariates wird der Vikar darum zu seinem Dienst gesegnet und zugleich pro tempore et loco zu seinem Dienst als Vikar in einer konkreten Parochie beauftragt.

Insofern er mit der Verkündigung des Wortes Gottes im öffentlichen Gottesdienst der Gemeinde betraut wird, geschieht dies in der geistlichen Verantwortung des zuständigen Pfarrers. Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, hat der Vikar dem Pfarrer seine Predigten vorab vorzulegen. Die Verkündigung steht grundsätzlich in der umfassenden geistlichen Verantwortung des Pfarrers für Lehre und Predigt in seiner Parochie.

An Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Konfirmationen) kann der Vikar als Assistent des Pfarrers mitwirken. In welchem Umfang er auch selbständig

[360 neu, entspricht Seite 14]

Zur Ausbildung der Pastoralreferentin gehört ein Berufseinführungsjahr nach dem Zweiten Theologischen Examen als „Pastoralreferentin zur Anstellung“, in dem die Aufgaben einer Pastoralreferentin selbständig eingeübt werden. In dieser Zeit ist die Pastoralreferentin z. A. einem Pastor als Mentor zugewiesen. Im Blick auf die Frage nach der Zuordnung von „Amt“ und „Diensten“ ist im übrigen die Pastoralreferentin z. A. der Pastoralreferentin gleichgestellt.

Die Kirche stellt durch ein geordnetes Verfahren fest, dass die Bewerberin zum Dienst der Pastoralreferentin die erforderlichen theologischen und pastoralpraktischen Voraussetzungen erfüllt und sich uneingeschränkt an die in der Kirche geltenden Bekenntnisse bindet.

Pastoralreferentinnen (Pastoralreferentinnen z. A.) werden zu ihrem Dienst gesegnet.

Ihre Aufgaben umfassen: Kirchlicher oder schulischer Konfirmanden- bzw. Religionsunterricht, Leitung von Bibelstunden, Anleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter, Durchführung von Gemeindeveranstaltungen (z.B. Seniorenkreise, Frauenkreis, Jugendkreis, Gesprächskreise etc.), Beteiligung am Besuchsdienst, Mitwirkung im Gottesdienst (Lesungen, Verkündigung, Gebete, Kommunionhelferin), Assistenz bei Amtshandlungen.

Pastoralreferentinnen können Lesegottesdienste und Tagzeitengebete (Mette, Vesper, Komplet) leiten und ggf. auch Predigtgottesdienste halten.

Die **Verkündigung** im sonntäglichen Hauptgottesdienst der Gemeinde (mit Feier des hl. Abendmahles) **soll** dem Gemeindepfarrer bzw. einem anderen Ordinierten vorbehalten bleiben, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme nahelegen.

Die Verkündigung steht grundsätzlich in der umfassenden geistlichen Verantwortung des Pfarrers für Lehre und Predigt in seiner Parochie.

Pastoralreferentinnen werden zu ihrem Dienst in einer Ortsgemeinde oder einem anderen kirchlichen Tätigkeitsbereich im Rahmen eines Gottesdienstes pro tempore et loco beauftragt.

Pastoralreferentinnen üben ihren Dienst in aller Regel hauptamtlich aus.

B 1. Pfarrvikar

Pfarrvikare sind zum Hirtenamt der Kirche ordinierte Geistliche. Dienstrechtlich geht die Kirche mit den Pfarrvikaren ein „Dienstverhältnis auf Probe“ (vgl. PDO § 9 [2]) ein.

Im Zusammenhang der akademisch-theologischen und praktisch-theologischen Ausbildung zum Pfarrer übernimmt der Vakanzvertreter, dem der Pfarrvikar zur Ausbildung zugeordnet wird, die Aufgaben eines Mentors.

Pfarrvikare werden trotz unbefristeter Geltung der Ordination gemäß kirchlichen Richtlinien befristet einem Pfarrer als „Hilfsgeistlicher“ zugeordnet. Hier liegt eine un-

[360 neu, entspricht Seite 15]

aufgehobene Spannung zwischen der auf Dauerhaftigkeit angelegten Ordination und der Einweisung in einen befristeten Dienst bei ausstehender Qualifikation für das Pfarramt.

Einem Pfarrvikar überträgt die Kirchenleitung in der Regel die Verwaltung eines vakanten Pfarramtes. Er übernimmt diese weitgehend selbstständig, jedoch unter der Verantwortung des vom Superintendenten bestellten Vakanzvertreters. Dieser kann dem Pfarrvikar Anordnungen für seine dienstliche Tätigkeit erteilen.

Ähnliches gilt bei der Zuordnung eines Pfarrvikars zu einem besetzten Pfarramt. Unabhängig davon verbleibt die Verwaltung des Pfarramtes allein in der Verantwortung des Gemeindepfarrers und schließt die Möglichkeit ein, dass er dem Pfarrvikar für dessen dienstliche Tätigkeiten Anordnungen erteilt. Die Kirchenleitung kann dem Pfarrvikar zusätzlich einen von der Person des verantwortlichen Vakanzvertreters/Gemeindepfarrers unterschiedlichen Begleiter zuweisen [vgl. Ordnung für die Ausbildung von Lehrvikaren und Pfarrvikaren der SELK § 9(2)d-e].

~~**Ein Pfarrvikar kann auch als Mitarbeiter einem Pfarrer einer nicht vakanten Parochie zugeordnet werden. Auch hier ist er der beauftragte Stellvertreter des zuständigen und verantwortlichen Pfarrers.**~~

Der *vocatio* entspricht bis zur Berufung durch eine Ortsgemeinde (Parochie) die Beauftragung durch die Kirchenleitung. Die Kirchenleitung übernimmt für die Dauer des Pfarrvikariates gewissermaßen kommissarisch die Pflicht einer Gemeinde, für die Verkündigung des Evangeliums und die Ausspendung der Sakramente in ihrem Bereich Sorge zu tragen.

Sofern ein Pfarrvikar seinen Dienst in einer vakanten Parochie versieht, hat die betreffende Gemeinde, bzw. haben die betreffenden Gemeinden nach einem Jahr im Rahmen der kirchlichen Ordnungen die Möglichkeit, den Pfarrvikar zu ihrem Pfarrer zu berufen. Nach seiner Berufung und Einführung (Installation) ist der Pfarrvikar ordiniert und berufener Pfarrer der entsprechenden Parochie mit allen Rechten und Pflichten.

Pfarrvikare werden vor Beginn ihres Dienstes vom Vakanzvertreter im Rahmen eines Hauptgottesdienstes der Gemeinde (den Gemeinden) vorgestellt. Einführungshandlungen, die an eine Installation erinnern, sind zu vermeiden.

B 2. Pastor

Ordinierte Geistliche, die nicht als Gemeindepfarrer tätig sind, sollten als „Pastor“ bezeichnet werden. Für die tatsächlichen Dienstbezeichnungen greifen allerdings auch andere Gesichtspunkte als die Zuordnung zu einer Gemeinde, z. B. regionale Gepflogenheiten und die Tatsache, dass der Titel „Pfarrer“ im deutschsprachigen ökumenischen Kontext kirchenrechtlich definiert ist und unter diesem Blickwinkel z.B. einen bestimmten Ausbildungsstandard signalisiert.